

**Gemeinde Ötisheim  
- Enzkreis-**

**S A T Z U N G**

**zur ersten Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für  
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ötisheim vom 05.03.2024  
in der Fassung vom 05.05.2026**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 34 Absatz 4 und 5 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ötisheim am 05.05.2026 folgende Änderungssatzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ötisheim beschlossen:

**§ 1**

Die Anlage von § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

**Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kosten-Satzung vom 11.03.2025**

**Verzeichnis der Kostenersätze**

**1. Personalkosten**

1.1 je Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) 35,00 €

**2. Fahrzeugkosten**

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der aktuelle Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253).

Nachrichtlich die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr Ötisheim

Stand 05.05.2026.

	<b>Je Stunde</b>
2.1 Einsatzleitwagen ELW 1	98,00 €
2.2 Mannschaftstransportwagen MTW bis 3.500kg	34,00 €

2.3 Löschgruppenfahrzeug LF 10	172,00 €
2.4 Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	198,00 €
2.5 Gerätewagen Transport GW-T <u>über</u> 9.000kg	143,00 €
2.6 Gerätewagen GW-L KatS	169,00 €
2.7 Gerätewagen GW-T <u>bis</u> 3.000kg	31,00€

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

Für künftige Fahrzeuganschaffungen, gelten ebenfalls die Pauschalsätze der oben genannten Verordnung.

### **3. Brandsicherheitswache**

3.1 Personalkosten je Feuerwehrangehöriger / Stunde 13,00 €

3.2 Fahrzeugkosten je Fahrzeug / Tag jeweiliger Stundensatz als

Tagespauschale

### **4. Sonstiges**

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

## **§ 2**

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ötisheim, 06.05.2026

Werner Henle  
Bürgermeister